

Az.: A 4 B 481/07
A 4 K 30581/99

Ausfertigung



verkündet am 21.09.201
gez. Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutzes

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 21. September 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. März 2006 - A 4 K 30581/99 - geändert.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. April 1999 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Bosnien und Herzegowina besteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Außergerichtliche Kosten des Beteiligten werden nicht erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1965 in R.... (Bosnien und Herzegowina) geborene Kläger begehrt eine Flüchtlingsanerkennung, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der muslimische Kläger, der im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung einen Grad der Behinderung von 30 aufweist, reiste nach eigenen Angaben 1994 nach Deutschland ein. Am...2.1999 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - vom 8.3.1999 gab er an, er sei 1994 aus der Armee geflohen und habe Bosnien, wo er sich zuletzt aufgehalten habe, im Juli oder August 1994 per Lkw verlassen. Er sei bis nach Deutschland mitgefahren. Dort habe er zunächst ohne Aufenthaltstitel bei seiner Mutter gewohnt, die seit vielen Jahren in Deutschland lebe. Später habe er Duldungen erhalten. Zwei Tage vor Ablauf der ihm gesetzten Ausreisefrist habe er Asyl beantragt. Er sei von Beruf

Dreher und habe in diesem Beruf von 1985 bis 1987 gearbeitet. Später habe er bis 1992 ein Café in P..... besessen. Dann habe der Krieg begonnen und er sei aus P..... vertrieben worden. Er habe nur die Möglichkeit gehabt, entweder als Flüchtling inhaftiert zu werden oder zur Armee zu gehen. Deshalb habe er sich in der bosnischen Armee gemeldet. Dort habe er vom 1.11.1992 bis 15.3.1994 gedient. Er sei mit der Hilfe eines kroatischen Freundes zunächst nach Zagreb geflüchtet. Anschließend sei er nach Deutschland geflohen. Nun habe er Angst, wegen seiner Desertion zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach dem Verlassen der Armee wegen Diebstahls von 50 Litern Schnaps, Desertion und angeblicher Kollaboration mit den Kroaten sei er zu anderthalb Jahren Haft verurteilt worden. Er habe eine Bescheinigung über seine Armeezeit. Nach seiner Desertion sei er inhaftiert und misshandelt worden; er sei etwa 15 Tage nach seiner Flucht „erwischt“ worden sei. Er habe gesagt, dass er wieder zur Armee gehen werde und sei dann freigekommen.

Von Deutschland aus sei er zweimal nach Bosnien zurückgekehrt, um seine Schwester zu besuchen. Er sei auf „eigenes Risiko“ gefahren. Er kenne sich aus und wisse, dass es keine Computer gebe und die Kontrollen nicht so gründlich seien wie in Deutschland. Von seiner Schwester habe er erfahren, dass er während seines Gefängnisaufenthalts in Bosnien und Herzegowina wegen des Vorwurfs der Kollaboration mit den Kroaten zu anderthalb Jahren Haft verurteilt worden sei. Dieser Vorwurf sei falsch. Während eines Krankenhausaufenthalts habe er sein Auto verliehen; drei Personen hätten es zum Abtransport von 50 l gestohlenem Schnaps benutzt. Den Schnaps habe er später in seinem Café verkauft, vom Diebstahl habe er aber nichts gewusst. Ergänzend führte der Kläger aus, seine Frau sei damals von „irgendwelchen Leuten“ vergewaltigt worden.

Mit Bescheid vom 14.4.1999 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Zudem wurde die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina angedroht. Der Kläger sei über einen sicheren Drittstaat eingereist und könne sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Ob er wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit oder Religionszugehörigkeit vorverfolgt ausgereist sei, könne offen bleiben. Eine landesweite politische Verfolgung in Bosnien und Herzegowina drohe dem Kläger nicht mehr. Nach der allgemeinen Amnestie drohe dem Kläger auch keine Bestrafung wegen

Desertion. Gefahr für Leibe und Leben des Klägers bestehe nicht, die unzureichende Versorgungslage begründe kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Der Kläger hat am 5.5.1999 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Er lebe jetzt mit seiner Frau und den beiden Kindern in Deutschland. Bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina drohe ihm Gefahr für Leib und Leben. Er habe während des Krieges als Soldat Verbindungen zur kroatischen - also feindlichen - Seite gehabt und werde wegen Desertion und Kollaboration mit Haftbefehl gesucht. Von einem Freund habe er eine Kopie des Haftbefehls erhalten, das Original sei wieder bei den Polizeiakten. Er sei vom Soldatengericht, das ihn 63 Tage in Untersuchungshaft genommen habe, wegen des Verkaufs von gestohlenem Schnaps zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden. Während der Untersuchungshaft sei er von drei Personen mit einem Wasserleitungsrohr auf das rechte Ohr geschlagen worden. 1991 oder 1992 habe er ein oder zwei Monate als Personenschützer gearbeitet und sei bei Verhandlungen über Gebietsaufteilungen mit Serben und Kroaten zugegen gewesen. Im Vorfeld des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung legte der Kläger ein neurologisch-psychiatrisches Attest seines behandelnden Arztes (Neurologe und Psychiater K....., F.....) vom 14.4.2004 vor, das ihm eine posttraumatische Belastungsstörung, schwere Depressionen und latente Suizidalität bescheinigte. Der Kläger sei als bosnischer Soldat mit Gewalthandlungen konfrontiert und sei bereits zwischen 1990 und 1992 in seiner Heimat psychiatrisch behandelt worden. Seit Mai 2000 befinde er sich in dauernder ambulanter Behandlung, die zur Stabilisierung seines Zustands dringend fortgesetzt werden müsse. In der Folgezeit legte der Kläger weitere ärztliche Bescheinigungen vor. Ein Attest vom 18.8.2004 bescheinigte ihm ein akutes Koronarsyndrom und Bandscheibenschäden. Ergänzend führte der Kläger aus, in Bosnien und Herzegowina habe er keinen Zugang zu der dringend erforderlichen medizinischen Behandlung. Zahlungen - seien es auch nur Zuzahlungen - für Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente könne er nicht erbringen. Er habe ausweislich einer Bescheinigung des Katasteramts in Bosnien und Herzegowina keinen Grundbesitz. Er sei dort seit der Übernahme des Cafés im Jahr 1987 nicht mehr krankenversichert gewesen, auch nicht als bosnischer Soldat. Für einen eventuell benötigten Bypass gebe es im einzigen in Betracht kommenden Krankenhaus in Tusla mehrjährige Wartezeiten. Posttraumatische Belastungsstörungen könnten nicht adäquat behandelt werden.

Mit Urteil vom 27.3.2006 - A 4 K 30581/99 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Asylanerkennung bestehe schon deshalb nicht, weil der Kläger auf dem

Landweg nach Deutschland eingereist sei. Dem Kläger drohe im Falle einer Rückkehr auch keine landesweite politische Verfolgung; auf die von ihm geltend gemachte Vorverfolgung komme es wegen der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung grundlegend geänderten Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina nicht mehr an. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG seien nicht gegeben. Entsprechendes gelte für § 60 Abs. 7 AufenthG. Die dem Kläger ärztlich bescheinigten posttraumatische Belastungsstörungen und Depressionen seien in Bosnien und Herzegowina zumindest medikamentös behandelbar; der Kläger habe auch Zugang zu einer solchen Behandlung.

Auf den Antrag des Klägers hat der Kläger mit Beschluss vom 20.8.2007 die Berufung wegen eines Gehörsverstoßes zugelassen.

Zur Begründung seiner Berufung macht der Kläger geltend, er habe während des Jugoslawienkriegs vom 1.11.1992 bis 15.3.1994 in der bosnischen Armee gedient und sei eine Zeit lang Personenschützer („Bodyguard“) eines damals ranghohen Offiziers gewesen. Dieser Offizier sei später Politiker und zuletzt Minister geworden. Als Personenschützer habe der Kläger Absprachen mit dem damaligen Feind mitbekommen, die für den Politiker noch heute ehrenrührig seien. Nach kritischen Äußerungen des Klägers zu solchen Absprachen sei er als Personenschützer abgelöst worden. In der Folgezeit habe er eine Sondereinheit geführt. Als ihm der stellvertretende Kommandant gesagt habe, dass er - wie zuvor sein Freund - wegen seiner Mitwisserschaft ermordet werden solle, sei der Kläger desertiert. 15 Tage nach seiner Desertion sei er gefangen genommen und anschließend in der Haft misshandelt worden. Auf das Versprechen, sich wieder bei seiner Einheit zu melden, sei er freigelassen worden. Der Kläger sei stattdessen nach Deutschland geflohen. Gegen ihn sei ein Strafverfahren wegen Hehlerei eingeleitet worden. In diesem Verfahren sei er zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Durch das Strafverfahren habe er „ausgeschaltet“ werden sollen.

Bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina drohe ihm erneute Verhaftung und Misshandlung. Er fürchte sich insbesondere davor, dass der - vom Kläger nicht namentlich benannte - Politiker ihn nach seiner Rückkehr ermorden lassen werde. Aufgrund der derzeitigen mächtigen Position dieses Mannes seien die Sicherheitsbehörden weder Willens noch in der Lage, den Kläger zu schützen. Als Bosniake könne der Kläger auch nicht in seinen Heimatort zurückkehren. Die Stadt P..... und Umgebung sei während des Bosnienkriegs Schauplatz äußerst brutaler ethnischer Säuberungen durch eine kroatische Truppe gewesen. Seine Frau

sei in P..... vergewaltigt worden, auch seine Kinder seien Opfer dieser Ereignisse gewesen. Seine Frau habe wegen ihrer Traumatisierung zunächst eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Seit 2001 hätten seine Frau und seine Kinder Aufenthaltsbefugnisse. Ein Cousin des Klägers stehe auf der Liste der vermissten Personen unter Nr. 134. Er sei im April 1993 in das Konzentrationslager P..... gekommen. Als Folge der „ethnischen Säuberung“ sei die Gemeinde heute - anders als in der Vorkriegszeit - überwiegend kroatisch besiedelt. Die bosnisch-kroatische Bevölkerungsmehrheit dulde Rückkehrer nicht.

Schließlich liege ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Der schwer kranke Kläger leide ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen insbesondere an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Angst und Depression sowie an Verengungen der Herzkranzarterien. Er sei nicht reisefähig. Ein Abbruch der ärztlichen Behandlung bedeute Gefahr für Leib und Leben. Eine Weiterbehandlung in Bosnien und Herzegowina wäre allenfalls als Privatpatient möglich; über die dafür erforderlichen finanziellen Mittel verfüge der Kläger nicht. Er habe in Bosnien und Herzegowina auch weder Zugang zur öffentlichen Krankenversicherung noch zu Sozialhilfeleistungen.

Mit Schriftsatz vom 2.8.2009 hat er Kläger die Klage hinsichtlich der Asylanererkennung zurückgenommen; insoweit ist eine Abtrennung und Verfahrenseinstellung erfolgt (Senatsbeschluss v. 19.3.2010 - A 4 A 117/10 -).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils sowie unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 14. April 1999 zu der Feststellung zu verpflichten, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung sei auch insoweit unbegründet, als der Kläger unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruche. Eine zielstaatsbezogene Gefahr bestehe nicht. Die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen seiner behandelnden Ärzte seien oberflächlich und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister habe der Kläger seinen langjährigen

Aufenthalt in Deutschland zur Begehung zahlreicher Straftaten (Diebstahl, Hehlerei, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung nach AsylVfG) genutzt; schon deshalb seien Zweifel an seinen angeblich schlechten Gesundheitszustand veranlasst. Gegen eine drohende Retraumatisierung spreche auch, dass der Kläger zwischenzeitlich mehrfach nach Bosnien gereist sei.

Der Senat hat den im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienenen Kläger zu dem geltend gemachten Verfolgungsschicksal informatorisch befragt und in der Folge über den Gesundheitszustand des Klägers Beweis erhoben. Das - auf Vorschlag der Beklagten (Schriftsatz v. 9.12.2009, S. 4) - durch Beschluss des Senats vom 12.1.2010 mit der Begutachtung beauftragte Amt für Gesundheit der Stadt F..... hat unter dem 21.4.2010 ein amtsärztliches Gutachten mit psychiatrischem Zusatzgutachten erstellt.

Die Beklagte zweifelt an der Aussagekraft des amtsärztlichen Gutachtens. Einer weiteren Sachaufklärung bedürfe es nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu posttraumatischen Belastungsstörungen jedoch nicht, zumal dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina keine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands drohe. Auf die Reisefähigkeit des Klägers komme es nicht an, da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur vor zielstaatsbezogenen Gefahren schütze.

Der Beteiligte hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vorgelegte Bundesamtsakte sowie auf die Gerichtsakten Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz Ausbleibens des Beteiligten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina; insoweit ist die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid des Bundsamts rechtswidrig. Im Übrigen ist die Berufung des Klägers unbegründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) des Klägers, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten (zur sachdienlichen Antragstellung: BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, BVerwGE 131, 198; Urt. v. 29.6.2010 - 10 C 10.09 -, juris Rn. 6 ff.). Über einen Anspruch des Klägers auf Asylanerkennung hat der Senat nicht mehr zu entscheiden.

1. Einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG hat der Kläger nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG, auf den die vorgenannte Vorschrift Bezug nimmt, ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Einer solchen Bedrohung ist der Kläger in Bosnien und Herzegowina im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht ausgesetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom

29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

Nach diesem Maßstab droht dem Kläger in Bosnien und Herzegowina keine Verfolgung.

Eine landesweite Verfolgung wegen gruppenbezogener Merkmale (hier: Volks- und Religionszugehörigkeit als muslimischer Bosnier) scheidet im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung insbesondere mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: SächsOVG, Urt. v. 19.5.2009 - A 4 B 229/07 -, juris Rn. 30 m. w. N.) aus, mag es in Bosnien und Herzegowina auch nach wie vor wiederholt ethnisch und religiös motivierte Übergriffe gegen Angehörige von Volksgruppen geben, die vor Ort nicht der Bevölkerungsmehrheit angehören (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 21.9.2009, S. 5, 8 und 14).

Auch für die Beurteilung des individuellen Verfolgungsschicksals des Klägers kommt es nach der nunmehr geltenden und vom Senat zugrunde zu legenden Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nicht mehr darauf an, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Die zum früherem Recht (zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990: BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, BVerwGE 99, 324, 330) in der asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelte Nachweiserleichterung, nach der Vorverfolgten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute kam, hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung (und des subsidiären Schutzes) keine Bedeutung mehr (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 -10 C 5.09 -, Leitsatz 1 und Rn. 20 ff.). Vielmehr ist sowohl bei der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als auch bei der Prüfung von subsidiärem Schutz die in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG enthaltene Beweiserleichterung anwendbar. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits vorverfolgt wurde oder einen sonstigen Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw., dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Damit besteht in den Fällen des Flüchtlingsschutzes und des unionsrechtlich geregelten subsidiären Schutzes ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wobei für denjenigen Antragsteller, der bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, eine - widerlegbare - tatsächliche Vermutung streitet,

dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG Urt. v. 27.4.2010 a. a. O. Rn. 19 ff). Ob stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Vorverfolgung bzw. des Schadenseintritts entkräften, obliegt der freien Beweiswürdigung.

Die Anwendung dieses neuen Prüfungsmaßstabs ändert nichts daran, dass das Gericht die volle Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) von der Wahrheit des vom Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals erlangen muss, wobei die Anforderungen mit Blick auf die sachtypischen Beweisschwierigkeiten von Antragstellern hinsichtlich verfolgungsrelevanter Umstände im jeweiligen Herkunftsland nicht überspannt werden dürfen (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, BVerwGE 71, 180). Zur Darlegungsobliegenheit des Schutzsuchenden gehört es, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung Verfolgung droht. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem entsprechenden Vortrag ganz oder auch nur teilweise nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41; ThürOVG, Urt. v. 25.9.2003, NVwZ-RR 2004, 455).

Bei der Gesamtwürdigung des klägerischen Vorbringens vermochte sich der Senat im Ergebnis der informatorischen Befragung des Klägers (Seite 2 der Niederschrift v. 12.1.2010) und unter Berücksichtigung des Inhalts der Bundesamts- und Gerichtsakten nicht davon zu überzeugen, dass der Kläger wegen seiner Mitwisserschaft an geheimer Absprachen seines früheren Kommandanten in der bosnischen Armee bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden i. S. v. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG erlitten hat. Der Senat ist zwar aufgrund des insoweit durchgängigen und sachlich nachvollziehbaren Vorbringens davon überzeugt, dass der Kläger als bosnischer Soldat an kriegesischen Auseinandersetzungen teilgenommen hat und nach der Konfrontation mit Gewalttaten an einer erneut aufgetretenen posttraumatischen Belastungsstörung leidet, wie sie (auch) vom Amt für Gesundheit der Stadt F..... diagnostiziert wurde. Nicht überzeugen konnte sich der Senat im Ergebnis der informatorischen Befragung hingegen davon, dass der Kläger während des Bosnienkrieges als Personenschützer eines ranghohen bosnischen Offiziers Kenntnis von dessen geheimen Absprachen mit dem Feind erhalten und wegen seiner Mitwisserschaft „ausgeschaltet“ (bzw. ermordet) werden sollte und - im Falle einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina - weiterhin werden soll.

An der Berücksichtigung des Ergebnisses der informatorischen Befragung ist das erkennende Gericht nicht dadurch gehindert, dass sich die Senatsbesetzung nach dem Ausscheiden eines Beisitzers geändert hat. Einer erneuten persönlichen Anhörung des Klägers, der unter Hinweis auf ein am 20.9.2010 vorgelegtes ärztliche Attest vom selben Tag wegen einer „dramatischen Verschlechterung“ seines Gesundheitszustands selbst nicht zum letzten Verhandlungstermin des Senats erschien, bedurfte es trotz der geänderten Gerichtsbesetzung nicht (zum Maßstab vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.6.2007 - 8 B 85/06 -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.).

Bei der Würdigung des Klägervortrags fällt eine deutliche Steigerung des Vorbringens zum individuellen Verfolgungsschicksal auf, die der bereits im behördlichen Verfahren anwaltlich vertretene Kläger - auch unter Berücksichtigung seiner amtsärztlich festgestellten schweren psychischen Erkrankung und einer damit verbundenen Herabsetzung der Schlüssigkeitsanforderungen an den Sachvortrag (vgl. ThürOVG, Urt. v. 25.9.2003, NVwZ-RR 2004, 455) - nicht in nachvollziehbarer Weise erklären konnte. Der Kläger, der den Asylantrag erst vier- einhalb Jahre nach der Einreise nach Deutschland gestellt hat - nach eigenen Angaben wegen Unkenntnis der Möglichkeit, Asyl zu beantragen - machte bei seiner Anhörung vor dem Verwaltungsgericht am 27.4.2004, also etwa zehn Jahre nach der Ausreise aus Bosnien- und Herzegowina, erstmalig geltend, dass er wegen seiner Mitwisserschaft von den Machenschaften eines im Krieg hochrangigen Offiziers („Kommandanten“), der „jetzt Minister in Bosnien- Herzegowina“ (Niederschrift vom 27.4.2004, S. 2) bedroht worden sei. Nachvollziehbare Gründe für das spätere „Nachschieben“ derart gewichtiger Umstände für das Verlassen seines Herkunftslandes hat der Kläger weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren dargelegt. Dies gilt auch für die Erklärung des Klägers vor dem Verwaltungsgericht, er habe aus Angst vor einer Abschiebung vor dem Bundesamt keine vollständigen Angaben gemacht. Vor dem erkennenden Senat hat der Kläger seine Angaben zur Bedrohung durch den damaligen „Kommandanten“ am 12.1.2010 bekräftigt und sich mit der Begründung, er sei „immer noch Minister, man könne ihn jeden Tag im Fernsehen sehen“ weiter geweigert, dessen Namen zu benennen. Bei der Würdigung dieses Vorbringens berücksichtigt der Senat insbesondere die Widersprüchlichkeit des Umstands, dass der Kläger trotz seiner angeblichen Fahnenflucht und der anschließenden Inhaftierung eine auf den 23.8.1994 datierte - also nachträgliche - Dienstbescheinigung des „Militärkreisgerichts“ der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina vorgelegt hat, die ihn als „sehr guten Kämpfer und Kommandeur“ einer Spezialeinheit ausweist, der von November 1992 bis März 1994 beanstandungsfrei seinen

Dienst versehen habe und sogar dreimal vom Kommandanten gelobt worden sei. Der Inhalt dieses im Jahr 1999 beim Bundesamt vorgelegten Schriftstücks steht in unauflösbarem Widerspruch zur Darstellung des Klägers über die Umstände seiner Flucht aus Bosnien, wie er sie in Wiederholung seines schriftsätzlichen Vorbringens auch dem erkennenden Senat geschildert hat. Mit Blick auf diese vom Kläger im Berufungsverfahren nicht nachvollziehbar erklärten Ungereimtheiten zum Kerngeschehen des behaupteten Verfolgungsschicksals ist der Senat nicht davon überzeugt, dass der Kläger wegen seiner Mitwisserschaft an Machenschaften seiner früheren Kommandanten durch eine strafrechtliche Verurteilung habe „ausgeschaltet“ werden sollen und dass ihm bei einer - erneuten - Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina eine Ermordung oder zumindest eine Inhaftierung und schwere körperliche Misshandlung wegen seiner angeblichen Mitwisserschaft droht.

Soweit der Kläger erstinstanzlich vorgetragen hat, ihm drohe im Fall einer erneuten Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina eine Verfolgung wegen Desertion, sprechen mit Blick auf die zwischenzeitlich erlassenen Amnestiegesetze (Lagebericht a. a. O., S. 16) stichhaltige Gründe dagegen, dass dem Kläger weiterhin entscheidungserhebliche Nachteile drohen. Die vom Kläger angeführte strafrechtliche Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen des Vorwurfs der Hehlerei von gestohlenem Alkohol fällt nicht in den Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil die Verurteilung weder an seine Rasse, seine Religion, seine Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe noch an seine politischen Überzeugung anknüpft. Von der abweichenden Darstellung des Klägers, der im Berufungsverfahren geltend gemacht hat, er habe durch das Strafurteil wegen seiner Mitwisserschaft „ausgeschaltet“ werden sollen, vermochte sich der Senat aus den oben dargelegten Gründen nicht zu überzeugen.

Nach alledem hat der Kläger keinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung.

2. Da die bei sachdienlicher Auslegung des klägerischen Klageantrags vorrangig zu prüfenden Abschiebungsverbote (dazu vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, BVerwGE 131, 198) auch nach dem Vorbringen des Klägers ersichtlich nicht vorliegen, hat der Senat - wie in der mündlichen Verhandlung erörtert - insoweit nur über die hilfsweise begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Bosnien und Herzegowina zu entscheiden. Nach der genannten Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine solche Gefahr droht dem Kläger in Bosnien und Herzegowina wegen einer zielstaatsbezogenen wesentlichen Verschlimmerung seiner posttraumatischen Belastungsstörung.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger, der als Soldat der bosnischen Armee an kriegesischen Auseinandersetzungen teilgenommen hat, nach der Konfrontation mit Gewalttaten seit vielen Jahren an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einer konkreten Gefahr der Suizidalität sowie der Retraumatisierung leidet. Das nach dem Beweisbeschluss des Senats erstellte Gutachten des Amt für Gesundheit der Stadt F..... vom 21.4.2010 kommt auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung, die unter Hinzuziehung dreier städtischer Ärzte (darunter einer Psychiaterin und Psychotherapeutin der Abteilung Psychiatrie) unter Berücksichtigung von mehreren (fach-)ärztlicher Bescheinigungen, von Auszügen aus Krankenblättern, von nachgereichten Laborbefunden und Medikamentenplänen sowie eines Arztbriefs und eines Bescheids des Versorgungsamts über einen Grad der Behinderung von 30 erfolgte, zu dem Ergebnis, dass die fachärztliche Diagnose des behandelnden Arztes Dr. B..... „glaubhaft und nachvollziehbar“ sei. Dementsprechend sei - neben den im Einzelnen dargestellten rein körperlichen Leiden - von folgenden psychischen Erkrankungen auszugehen: posttraumatische Belastungsstörung ICD 10: F 43.1., Angst und depressive Störung gemischt ICD 10: F41.2 und Polyneuropathie noch unklarer Genese ICD 10: G 62.9. Zusammenfassend kommt das städtische Gesundheitsamt auf Seite 3 f. des amtsärztlichen Gutachtens vom 21.4.2010 zu dem Ergebnis, dass sich der Kläger in einem schlechten psychischen und körperlichen Zustand befinde, dass er allein auf sich gestellt nicht „existieren“ könne, „ohne dass Gefahr für Leib und Leben zu befürchten sei“. Eine Besserung des Gesundheitszustands sei „nicht absehbar“. Der Kläger sei „bei entsprechender Medikation zwar flugreisetauglich, (aber) auf Dauer auf Medikation und ärztliche Betreuung angewiesen“, wobei wegen seiner psychischen Erkrankungen (PTBS, Depression, Angststörung) das „konkrete Risiko einer Eigengefährdung (Suizidalität)“ und die „konkrete Gefahr einer Retraumatisierung i. S. der Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes“ bestehe.

Von der Richtigkeit dieser amtsärztlichen Feststellungen ist der erkennende Senat überzeugt. Anders als die Beklagte hat der Senat keinen Zweifel daran, dass der Kläger - entsprechend seinen insoweit glaubhaften Angaben - als bosnischer Soldat mit Gewalthandlungen konfrontiert wurde und bereits zwischen 1990 und 1992 in seiner Heimat psychiatrisch behandelt

wurde. Im Hinblick auf diese zunächst erfolgreiche Behandlung kommt dem Umstand, dass der Kläger seine Erkrankung nicht bereits früher (namentlich bei der Asylantragstellung im Jahr 1999) geltend gemacht hat, für den vorliegenden Einzelfall keine entscheidende Indizwirkung gegen das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung zu. Bei dieser Beurteilung legt der Senat die vom Bundesverwaltungsgericht namentlich im Urteil vom 11.9.2007 (BVerwGE 129, 251; ebenso Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Juni 2010, A 1 § 60 Rn. 166 m. w. N.) entwickelten Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens von Schutzsuchenden zugrunde, die sich auf eine behandlungsbedürftige posttraumatische Belastungsstörung berufen. Entgegen dem Beklagtenvorbringen hat sich das Amt für Gesundheit der Stadt F....., das über eine eigene Abteilung für Psychiatrie verfügt, bei der Erstellung des Gutachtens nicht darauf beschränkt, die Plausibilität der vom Kläger vorgelegten fachärztlichen Atteste und der sonstigen Unterlagen „allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes des Klägers“ (Schriftsatz der Beklagten v. 31.5.2010, S. 2) zu prüfen, sondern hat sich im Ergebnis einer eigenen Untersuchung des Klägers unter ergänzender Auswertung der vorhandenen Befunde vom Vorliegen einer behandlungsbedürftigen schweren posttraumatischen Belastungsstörung überzeugt. Aus den teilweise etwas allgemein gefassten Formulierungen in dem (hausinternen) Schreiben des Dr. med. K..... sowie der Psychiaterin und Psychotherapeutin Dr. med. K..... an Frau Dr. N..... vom 13.4.2004 zur Frage der Reise- und Transportfähigkeit des Klägers lässt sich nach Überzeugung des Senats bei der gebotenen Gesamtwürdigung nichts gegenteiliges ableiten; insbesondere stellen sie die Neutralität und innere Unabhängigkeit der Angehörigen des amtsärztlichen Dienstes (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 12.10.2006 - 1 D 2/05 -, juris Rn. 35) bei der Erstellung des Gutachtens nicht in Frage. Soweit der Kläger während seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland Straftaten begangen hat, wie sie durch den vom Beklagten in Kopie vorgelegten Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 14.12.2009 belegt sind, lässt dies keine Rückschlüsse auf den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers zu, wie sie die Beklagte zieht. Die letzte durch den Bundeszentralregisterauszug belegte Straftat hat der Kläger vor mehr als zehn Jahren begangen. Auch der in einem Schreiben des Ausländeramts der Stadt F..... vom 8.12.2009 an die Beklagte (Anlage zum Schriftsatz v. 10.12.2009) erwähnte Strafbefehl vom 3.3.2003 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und der Strafbefehl vom 12.6.2007 wegen eines Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung nach der Aufenthaltsgestattung (§ 85 Abs. 2, § 56 AsylVfG) des Klägers rechtfertigen nach Überzeugung des Senats keinen Schluss auf den Gesundheitszustand des Klägers im Zeitpunkt der letzten Berufungsverhandlung. Mit Blick auf die Ausführungen im oben genannten Schreiben des Aus-

länderamts der Stadt F..... an die Beklagte, nach denen sich der Kläger seit „1995 ununterbrochen im Bundesgebiet“ aufgehalten habe, sieht der Senat auch keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme der Beklagten, der Kläger sei nach dem (erneuten) Auftreten seiner posttraumatischen Belastungsstörung besuchsweise nach Bosnien zurückgekehrt, ohne dass eine Retraumatisierung erfolgt sei. Unabhängig davon belegt das amtsärztliche Gutachten vom 21.4.2010, dass die Gefahr einer Retraumatisierung „in sehr hohem Maße vom Ziel der Reise“ sowie davon abhängt, ob die Reise „gegen den Willen des Probanden durchgeführt werden soll“. Ausgehend davon ziehen zwei frühere Verwandtenbesuche, wie sie der Kläger bei seiner Asylantragstellung im Jahr 1999 erwähnt hat, die Aussagekraft des aktuellen amtsärztlichen Gutachtens nicht in Zweifel. Nach alledem war der Senat nicht gehalten, eine weitere Begutachtung über den Gesundheitszustand des Klägers anzuordnen (zu § 98 VwGO i. V. m. § 412 ZPO vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13.6.2001 - 1 B 163/01 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

Ausgehend von der amtsärztlich festgestellten posttraumatischen Belastungsstörung mit konkretem Suizidalitäts- und Retraumatisierungsrisiko droht dem Kläger die von ihm geltend gemachte Gefahr, dass sich seine Erkrankungen bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina alsbald in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Die in Rede stehende Erkrankung betrifft wegen ihres singulären Charakters eine individuelle Gefahr, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfasst, hat der Senat - wie in der mündlichen Verhandlung erörtert - über die im amtsärztlichen Gutachten mehrfach angesprochene Frage der Reisefähigkeit des Klägers als rein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis nicht zu entscheiden.

Bei der Prognose, ob dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina (Zielstaat) wegen seines Gesundheitszustands eine solche Gefahr droht, geht der Senat mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 17.10.2006, BVerwGE 127, 33) davon aus, dass sich durch den Übergang von § 53 Abs. 6 AuslG zu § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nichts geändert hat (BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 a. a. O. , S. 35). Mit der Formulierung „erhebliche Gefahr“ gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Anspruch auf Bewahrung eines besonders hohen (etwa deutschen) medizinischen Standards, sondern nur Schutz davor, dass eine vom Durchschnitt des medizinischen Standards aller entwickelten Länder nicht mehr als wirksam hinnehmbare Behand-

lung in personeller und sachlicher Hinsicht zur Verfügung steht. Gewisse Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Zielstaats sind vom Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG damit von vornherein nicht erfasst (Senatsurt. v. 4.9.2005 - A 4 B 233/05 - im Anschluss an BayVGh, Beschl. v. 4.10.2004 - 21 B 03.31150 -, nicht veröffentlicht; OVG NRW, Beschl. v. 6.9.2004 - 18 B 2661/03 -, juris Rn. 11). Allerdings muss eine hinreichende medizinische Versorgung im Zielstaat auch tatsächlich individuell zur Verfügung stehen, für arbeits- und vermögenslose Ausländer also eine ausreichende soziale Mindestabsicherung gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, DVBl. 2003, 463; SächsOVG, Urt. v. 4.9.2007 a. a. O.).

Daran fehlt es hier. Der mittellose Kläger, der im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung einen Grad der Behinderung von 30 aufweist und der aufgrund seines sehr schlechten Gesundheitszustands im Falle einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina auch angesichts der hohen Arbeitslosenquote (Lagebericht v. 21.9.2009, S. 24) kaum einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, benötigt nach dem amtsärztlichen Gutachten fortlaufende „ärztliche Behandlung, starke Schmerzmittel, Blutdruck senkende Mittel, Antidepressiva, Schlaf anstoßende Mittel und Fettsenker“. Die rein körperlichen Beschwerden sind nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts in Bosnien und Herzegowina vom 21.9.2009 (S. 24 ff.) wohl grundsätzlichbehandlungsfähig, wobei der Zugang zur medizinischen Versorgung für mittellose Rückkehrer wesentlich von der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung oder von der Sozialhilfegewährung abhängt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Bosnien-Herzegowina: Behandlung von PTBS“, Juni 2009, S. 3 ff. VG Stuttgart, Urt. v. v. 22.6.2009 - A 11 K 4486/07 -, juris Rn. 28 ff.). Selbst bei Vorliegen einer Krankenversicherung sind Behandlungen in Bosnien und Herzegowina für Patienten nicht kostenfrei, zumal Zuzahlungen an das Gesundheitspersonal üblich sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Bosnien-Herzegowina: Behandlung psychischer Erkrankung“, April 2009, S. 4)

Die ausweislich des amtsärztlichen Gutachtens für den Kläger unabdingbar erforderliche *fortlaufende* medizinische Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung mit konkretem Suizidalitäts- und Retraumatisierungsrisiko ist in Bosnien und Herzegowina derzeit jedoch nicht gewährleistet. Dies steht zur Überzeugung des Senats fest. Der Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 21.9.2009 weist auf Seite 26 aus, dass es zur Behandlung psychisch kranker und traumatisierter Personen weitgehend an ausreichend qualifizierten Ärzten sowie an klinischen Psychologen und an Sozialarbeitern fehlt. Therapien beschränken sich überwie-

gend auf Medikamentengaben. Nur einige wenige Nicht-Regierungsorganisationen bieten psychosoziale Behandlungen an, eine „sinnvolle Therapie Traumatisierter“ ist - so der Lagebericht - in Bosnien und Herzegowina „nur unzureichend möglich“. Diese Einschätzung des Lageberichts wird durch die anderen in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel bestätigt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Bosnien-Herzegowina: Behandlung psychischer Erkrankung“, S. 5 f.; diess. „Bosnien-Herzegowina: Behandlung psychischer Erkrankung“, S. 4 ff.) und entspricht der in jüngerer Zeit ergangenen Rechtsprechung zur unzureichenden Behandlungsmöglichkeit traumatisierter Personen in Bosnien und Herzegowina (siehe VG Schwerin, Urt. v. 21.10.2008 - 11 A 3111/02 As, 11 A 3112/02 As; VG Stuttgart, Urt. v. 22.6.2009 - A 11 K 4486/07 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 17.2.2010 - 7 K 2703/09.A -, jeweils juris). Dass die insbesondere vom Lagebericht des Auswärtigen Amts festgestellten Unzulänglichkeiten in der medizinischen Versorgung schwer traumatisierter Personen etwa durch Unterstützungsmaßnahmen der Familie in entscheidungserheblicher Weise kompensiert werden könnten, vermag der Senat nach den Umständen des Einzelfalles nicht festzustellen.

Nach alledem sind die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz für den Kläger hinsichtlich Bosnien und Herzegowina gegeben. Da keine Gründe vorliegen, die es dem nunmehr zuständigen Bundesamt gestatten würden, im Rahmen der vorgenannten Soll-Bestimmung von der für den Regelfall vorgesehenen Feststellung eines Abschiebungsverbots abzuweichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.9.2007, BVerwGE 129, 251, 261 f.), ist die Beklagte auf den Hilfsantrag zu der Feststellung zu verpflichten, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Bosnien und Herzegowina besteht. Dies führt zur Aufhebung der insoweit rechtswidrigen Bezeichnung dieses Zielstaats in der Abschiebungsandrohung des angefochtenen Bescheids (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.9.2007, a. a. O. S. 262).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beteiligten sind nicht in entsprechender Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

Der Präsident des Obergerverwaltungsgerichts Künzler ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

gez.:
Meng

gez.:
Dr. von Egidy

gez.:
Meng

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*